

Ergänzung Kapitel 4 - Eingriffsbilanzierung

Verweisend auf Kapitel 2 handelt es sich bei dem vorliegenden Antrag um einen vorgezogenen Trockenschnitt, der im III. Quartal 2024 mittels Antrags auf wasserrechtlicher Genehmigung in den Nassschnitt überführt werden soll, sodass die Anpassung des LBP in diesem Zuge erfolgt.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist eine Eingriffsbilanzierung für den Trockenabbau dennoch notwendig, da im Fall, dass die wasserrechtliche Genehmigung nicht zum Tragen kommt, der Eingriff im Zuge der naturschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt werden muss.

Das beantragte AF 6 wurde bisher ausschließlich als intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche, im Sinne des Ackerbaus, genutzt.

Sollte die wasserrechtliche Genehmigung (Nassschnitt – Herstellung eines Gewässers) nicht zum Tragen kommen, so soll nach Betriebseinstellung (vollständige Auskiesung) das Abbaufeld 6 als „Kiesentnahme aufgelassen“ verbleiben und sich hier, infolge natürlicher Sukzession, ein eigenständiges Ökosystem entwickeln.

Die Grundlage für der Eingriffsbilanzierung stellt die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt dar. Das s. g. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004, in der aktualisierten Fassung vom 12.03.2009, bilanziert und bewertet evtl. erforderlichen Kompensationsbedarf hinsichtlich verursachter Eingriffe, durch Gegenüberstellung von Biotop- und Planwert. Hierbei werden den verschiedenen Biototypen entsprechende Biotopwerte für bestehende Strukturen bzw. Planwerte für geplante Biotopstrukturen zugeordnet. Die Bezugseinheit ist jeweils 1 m². Nachfolgende Tabelle 1 stellt die Ermittlungen der Flächenwerte (dimensionslose Indizes) vor und nach dem Eingriff sowie den Kompensationsumfang dar.

Tabelle 1: Eingriffsbilanzierung für das AF 6

	Fläche [m ²]	Ausgangsbiotopwert			geplantes Biotop			K ⁴
		Biototyp (Code)	BW ¹ / m ²	FW ² [WP]	Biototyp (Code)	PW ³ / m ²	FW [WP]	
A _{nutzbar}	94.100	Intensiv genutzter Acker (Al.)	5	470.500	Kies-ent- nahme auf- gelassen (ZOD)	7	658.700	+188.200
A _{Wall}	6.260	Intensiv genutzter Acker (Al.)	5	31.300	Ruderalflur, gebildet von ein- bis zwei- jährigen Ar- ten (URB)	9	56.340	+25.040
Σ	100.360			501.800			715.040	+213.240

¹BW - Biotopwert; ²FW - Flächenwert; ³PW - Planwert; ⁴K - Kompensation

Unter der Annahme, dass die gesamte nutzbare Abbaufäche von 94.100 m² abgebaut wird und damit der Sicherheitsstreifen mit Umwallung mit ca. 6.260 m² errichtet wird, stellt sich gemäß Tabelle 1 ein Überschuss von **+213.240** Wertpunkten ein. Dabei ist davon auszugehen, dass die Umwallungen, aufgrund des angrenzenden Ackerflächen sowie u. a. durch

Samenflug durch einen Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten charakterisiert werden. Daher ist eine genaue Zusammensetzung der Pflanzenarten an dieser Stelle nicht prognostizierbar. Bereits im LBP₁₉₉₆ wurden Ruderalflure innerhalb aufgeschütteter Erdwälle aufgenommen. Ebenso wurden die vorhandenen Ackerflächen als Bereiche mit sehr geringer ökologischer Bedeutung eingestuft. Der Untersuchungsradius des LBP₁₉₉₆ erstreckt sich über Teile des AF6. Basierend auf die in Tabelle 1 ermittelten **213.240** Wertpunkte wird deutlich, dass der Eingriff durch die geplante aufgelassene Senke (Kiesentnahme) bzw. der natürlichen Sukzession der Umwallungen rechnerisch überkompensiert ist, sodass sich ein offensichtlich positiver Ökopunktstand einstellt. Dementsprechend sind weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen erforderlich. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Planwerte erst mit Abbaueinstellung des AF 6 zum Tragen kommen bzw. dass der Rohstoffabbau sukzessive von Norden nach Süden erfolgt, sodass die betroffenen Flurstücke des AF 6, je nach Abbaufortschritt, weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (vgl. Kap. 3.4). Die Höhe der Wertpunkte ist dann, in Abhängigkeit der abgebauten Fläche, entsprechend anzupassen. Wie bereits in Kapitel 4 dargelegt, treten aufgrund der bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche des AF 6, keine Biotopverluste ökologisch wertvoller Bereiche auf. Ferner ist im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt festgeschrieben, dass *„Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung [...], wenn die Lagerstätteneigenschaft, die Qualität des Rohstoffs oder volkswirtschaftliche Belange es rechtfertigen, dass Erfordernis der Rohstoffsicherung in der Abwägung höher zu bewerten ist als andere Nutzungsansprüche“*.

Zudem ist das AF 6, im Regionalen Entwicklungsplan für die Region Harz, als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt, sodass im Zuge dessen bereits mögliche entstehende landschaftliche Beeinträchtigungen Berücksichtigung fanden.

Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung würden sich nach Betriebseinstellung weitaus höherwertigere Biotope einstellen als vor dem Eingriff.